

„... das Amt des Schutzes und der Fürsprache für das Volk soll auch mitten im Volke unter seinen Augen bestehen. Hier ist es nicht hinreichend, bloß die Resultate zu erfahren; das Volk soll wissen, auf welche Weise, mit welchen Mitteln, in welcher Absicht es vertreten worden ist; es soll auch wissen, wie die einzelnen Vertreter sich benommen haben. Das letzte ist doppelt nothwendig bei der Kammer der Gewählten, weil es wenig hilft, die Wahl zu gestatten, wenn man die Kenntniß entzieht, nach welcher die Wahl sich richtet. [...] Als die Vertretung Sondergut der Stände in Curien war, da entsprach die heimliche Berathung. Nun sie Volksgut ist, muß sie öffentlich seyn.“

FRIEDRICH JULIUS STAHL<sup>1</sup>

„Die erste und nothwendigste Form der Verhandlungen am Landtage – wenn wir anders Form nennen dürfen, was seiner Bedeutung und seinem Wirken nach bis ins innerste Wesen dringt – ist Öffentlichkeit. Ein Landtag hinter verschlossenen Thüren ist Zernichtung der Repräsentation. Der Vollmachtgeber, das Volk, nicht im Stande und ohne Befugniß, Instruktionen seinen Bevollmächtigten zu ertheilen und Rechenschaft von ihnen vor Gericht zu fordern, muß wenigstens die Möglichkeit haben, durch selbsteigenes Anhören von der Treue oder Untreue seiner Stellvertreter sich zu unterrichten, und das Recht, durch selbsteigene Gegenwart die Pflichterfüllung einzuschärfen, von welcher all sein Recht und Wohl abhängt.“

JOHANN CHRISTIAN FREIHERR VON ARETIN und CARL VON ROTTECK<sup>2</sup>

## Zur Öffentlichkeit der Beratungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages

Der vorliegende **Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP** will die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dahingehend ändern, dass die bisherige grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Ausschussberatungen des Bundestages aufgegeben wird. Sie soll durch generelle oder konkrete Entscheidungen der jeweiligen Ausschüsse für oder gegen die Öffentlichkeit ihrer Beratungen ersetzt werden.

---

<sup>1</sup> *F. J. Stahl*, Philosophie des Rechts, 1837, S. 204.

<sup>2</sup> *J. C. Fbr. v. Aretin / C. v. Rotteck*, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, 1828, S. 204 f. und <sup>2</sup>1838, S. 197.

Der weitergehende **Antrag der Fraktion Die Linke** will die Öffentlichkeit der Beratungen der Ausschüsse dagegen zur allgemeinen Regel machen, von der nur in Fällen besonderer Geheimhaltungsbedürftigkeit abgewichen werden soll.

Von diesen Vorschlägen weicht der inhaltlich vergleichsweise unbestimmte **Antrag der CDU/CSU-Fraktion** ab. Danach soll es bei der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit der Ausschussberatungen bleiben. Stattdessen soll das schon heute in § 69a GO-BT enthaltene Instrument der öffentlichen Aussprache über bereits ausdiskutierte Vorlagen (Schlussberatung) „konsequent vereinfacht und praxistauglicher ausgestaltet“ werden.

## I. Grundgedanken

Die damit zur Entscheidung unterbreitete Frage nach der Ausschussöffentlichkeit steht historisch gesehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der allgemeineren Frage nach der **Öffentlichkeit der Parlamentsdebatte**.<sup>3</sup> Letztere ist seit der Aufklärung gemeineuropäische liberale Forderung und heute weltweit Kennzeichen moderner demokratischer Gemeinwesen.

Die Verlagerung wesentlicher Teile der parlamentarischen Tätigkeit in nicht-öffentlich tagende Ausschüsse hat allerdings vielfach eine **Rearkanisierung** der parlamentarischen Debatte mit sich gebracht. Auch wenn die Ausschüsse des Bundestages sich im Einzelfall schon heute für die Zulassung der Öffentlichkeit entscheiden können, geschieht dies in der Praxis doch nur selten.<sup>4</sup> Die parlamentarische Ausschusstätigkeit hat sich damit in ihrem Operationsmodus an den die Ministerialverwaltung traditionell beherrschenden Gedanken der Regelgeheimhaltung angepasst.

Diese Nichtöffentlichkeit der Ausschüsse wird von einer Minderheit im Schrifttum als unvereinbar mit **Art. 42 I 1 GG** („Der Bundestag verhandelt öffentlich.“) und damit als **verfassungswidrig** angesehen. Weil und soweit der Bundestag seine Aufgaben arbeitsteilig bewältige und die Entscheidungen der Sache nach in den Ausschüssen hergestellt, im Plenum aber lediglich dargestellt würden, müsse eine realitätsgerechte Verfassungsinterpretation das grundsätzliche

---

<sup>3</sup> Eingehender dazu: *Wegener*, Der geheime Staat, 2006, S. 223 ff.; (<https://www.oer2.rw.fau.de/lehrstuhlinhaber-2/veroeffentlichungen-2/habil/>).

<sup>4</sup> Eingehender dazu: Wissenschaftliche Dienste BT, WD 3-3000-019/22, S. 8 ff., <https://www.bundestag.de/resource/blob/894366/5d201f6e380ff1b8bf7a6173d6744caa/WD-3-019-22-pdf-data.pdf>, dort auch zur Geschichte der kurzen „öffentlichen Phase“ des Europa-Ausschusses.

Öffentlichkeitsgebot auch auf die Ausschussarbeit erstrecken.<sup>5</sup> Die ganz herrschende Meinung sieht die Nichtöffentlichkeit der Ausschüsse allerdings als **verfassungskonform** an, weil sich Art. 42 I 1 GG nur auf das Plenum, nicht aber auf die Ausschüsse beziehe.<sup>6</sup> Für den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union wird – weil und soweit dieser nach Art. 45 Satz 2 GG, § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG), § 93b GO-BT Aufgaben des Bundestages wahrnehmen kann – von weiteren Stimmen in der Literatur ein verfassungsrechtliches Gebot der Öffentlichkeit der Ausschusstätigkeit abgeleitet.<sup>7</sup>

Umgekehrt ergibt sich aus der Verfassung auch in ihrer Gesamtschau aber sicher keine Verpflichtung zu einer Nichtöffentlichkeit der Ausschussarbeit. Die Entscheidung darüber steht vielmehr grundsätzlich zur Disposition des Bundestages, der hierüber in seiner Geschäftsordnung Regelungen treffen kann.<sup>8</sup>

Gegen eine regelmäßige Öffentlichkeit der Ausschusstätigkeit wird heute vor allem unter dem Gesichtspunkt der **Effizienz** argumentiert. Die vertrauliche Beratung sei unbefangener, sachorientierter und – weil eventuelle Geheimhaltungserfordernisse vorab nicht in gleichem Maße berücksichtigt werden müssten – leichter zu organisieren. Auch drohe bei einer regelmäßigen Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen eine Verlagerung der eigentlichen Auseinandersetzung und Entscheidung in andere Gremien. Diese Argumente sind nicht völlig von der Hand zu weisen. Die

---

<sup>5</sup> Nach *Pünder*, VVDStRL 72 (2013), 191 (242) verlangt der „Verfassungsgrundsatz der Parlamentsöffentlichkeit“, dass die Öffentlichkeit der Ausschussberatungen die Regel, ihre Nichtöffentlichkeit die „begründungsbedürftige Ausnahme“ ist. Ebenso *Morlok*, in: H. Dreier, GG II, <sup>3</sup>2015, Art. 42, Rn. 24; ähnlich auch *Bröhmer*, Transparenz als Verfassungsprinzip, 2004, S. 104 ff.

<sup>6</sup> Vgl. BVerfGE 1, 144 (152); *Magiera*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, <sup>9</sup>2021, Art. 42 Rn. 2; *Schliesky*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, <sup>7</sup>2018, Art. 42 Rn. 31; *Müller-Terpitz*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, <sup>164</sup>2013, Art. 42 Rn. 50; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, <sup>16</sup>2020, Art. 42 Rn. 1; *Brocke*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, <sup>49</sup>2021, Art. 42 Rn. 2; *Leisner*, in: Sodan (Hrsg.), Grundgesetz, 2009, Art. 42 Rn. 2; *Linck*, Die Parlamentsöffentlichkeit, ZParl 1992, 673 (680 f.). Kritisch zur Argumentation der herrschenden Meinung *Pünder*, VVDStRL 72 (2013), 191 (242): „formalistisch“.

<sup>7</sup> *Brocke*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, <sup>49</sup>2021, Art. 42 Rn. 2; *Müller-Terpitz*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, <sup>164</sup>2013, Art. 42 Rn. 53; *Klein/Schwarz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Bd. 4, <sup>95</sup>2021, Art. 42 Rn. 53; *Linck*, Die Parlamentsöffentlichkeit, ZParl 1992, 673 (681); *ders.*, Öffentlichkeit der Parlamentsausschüsse aus verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Sicht, DÖV 1973, 513 (518); *Unger*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, <sup>7</sup>2018, Art. 45 Rn. 22; a. A. *Grob*, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, <sup>7</sup>2021, Art. 42 Rn. 17; *Leisner*, in: Sodan (Hrsg.), Grundgesetz, 2009, Art. 42 Rn. 2; *Kluth*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), Grundgesetz, <sup>15</sup>2022, Art. 45 Rn. 20; *Schürmann*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht Praxishandbuch, 2016, § 19 Rn. 38.

<sup>8</sup> *Pünder*, VVDStRL 72 (2013), 191 (242); *Müller-Terpitz*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, <sup>164</sup>2013, Art. 42 Rn. 53 ff. Möglicherweise aA insoweit *Grob*, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, <sup>7</sup>2021, Art. 42 Rn. 15 f., die von der Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen als einem „verfassungsrechtlichen Grundsatz“ und einem Regel-Ausnahme-Verhältnis spricht.

grundsätzlich nicht-öffentliche Beratung in den Ausschüssen hat auch Vorteile. Ihnen stehen aber die nachfolgend skizzierten Nachteile und prinzipiellen Einwände entgegen, die in der Gesamtabwägung deutlich überwiegen. Auch der Gesichtspunkt der Effizienz kann anders betrachtet werden, wenn man weniger auf die konkrete einzelne Beratungssituation und mehr auf das demokratische Entscheidungssystem als Ganzes abstellt. Geheimhaltungsbedürfnissen sollte (und kann) deshalb auch unter einer möglichen veränderten Rechtslage durch Regelungen entsprochen werden, die dem Bedürfnis nach einem ausnahmsweisen teilweisen oder vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit entsprechen. Die entsprechenden Hürden sollten in rechtlicher und in politischer Hinsicht nur (aber auch immerhin) so hochgelegt werden, dass der Grundsatz der öffentlichen Ausschussberatung nicht korrumpiert wird.

Trotz grundsätzlich anzuerkennender Bedürfnisse nach einer ausnahmsweise auch vertraulichen Ausschussberatung ist seit mehreren Jahrzehnten rechtsvergleichend ein **Trend zur vermehrten öffentlichen Tätigkeit auch der Parlamentsausschüsse** zu beobachten.

Entsprechende Forderungen leiten sich rechtsordnungsübergreifend aus den grundlegenden demokratischen Prinzipien der Repräsentation einerseits und der Transparenz andererseits ab.<sup>9</sup>

Die repräsentative parlamentarische Demokratie ist ihrer Anlage nach auf die öffentliche **Repräsentation** demokratischer Entscheidungsfindung und Gesetzgebung angewiesen. Die Verlagerung wesentlicher Vorfeld-Diskussionen und -Entscheidungen in nicht-öffentlich tagende Gremien gefährdet bzw. entwertet diesen Repräsentationsgedanken. Der populäre Eindruck der Bedeutungslosigkeit der eigentlichen Parlamentsdebatte hat hier eine seiner Wurzeln. Der insbesondere von Parlamentariern regelmäßig geäußerte Hinweis auf die Bedeutung der eigentlichen Arbeit in den Ausschüssen kann wegen deren vergleichsweiser Unsichtbarkeit nicht verfangen. Mit der Nichtöffentlichkeit der Tätigkeit seiner Ausschüsse beraubt sich das Parlament damit selbst seines wesentlichen eigenen Instrumentariums und beschneidet damit zugleich seine eigene Wirkmächtigkeit.<sup>10</sup> Will sich das Parlament gegenüber der in den letzten Jahrzehnten in den

---

<sup>9</sup> Pünder, VVDStRL 72 (2013), 191 (242) verweist ergänzend auf die Gefahr des bürgerschaftlichen Misstrauens gegenüber der geheimen Ausschusstätigkeit.

<sup>10</sup> Historisch gesehen entspricht dieses scheinbar paradoxe aber menschlich verständliche Verhalten den Auseinandersetzungen um die Öffentlichkeit der allgemeinen Parlamentsdebatte im 19. Jahrhundert. Auch hier waren es wenigstens teilweise die parlamentarischen bzw. ständischen Vertretungen und Vertreter selbst, die der Öffentlichkeit ihres Verfahrens skeptisch bzw. ablehnend gegenüber standen. In der aktuellen Diskussion um die Öffentlichkeit der Ausschusstätigkeit wiederholen sich denn auch zu weiten Teilen die seinerzeitigen Argumente für und gegen die Öffentlichkeit der Parlamentsdebatte.

Prozessen der Ausdifferenzierung und Europäisierung immer wirkmächtiger gewordenen Ministerialbürokratie behaupten, so ist es gut beraten, auf eine verstärkte Repräsentation, Sichtbarkeit und Diskussion der eigenen Arbeitstätigkeit auch in den Ausschüssen zu setzen. Die Öffentlichkeit der Ausschussberatungen kann dabei auch ein Instrument sein, um die – auch im Antrag der CDU/CSU-Fraktion beklagte – zu restriktive Antwortpraxis der Bundesregierung zu kritisieren und zu verändern.

Für eine solche Entscheidung spricht auch das allgemeine **Transparenzprinzip**, dass in den letzten Jahren mit der Schaffung der Informationsfreiheitsrechte, insbesondere mit dem Informationsfreiheitsgesetz und dem Umweltinformationsgesetz bzw. mit den entsprechenden auch grundrechtlichen Gewährleistungen auf europäischer Ebene, allgemein Anerkennung gefunden hat. In dem Maße, in dem auch die Ministerialverwaltung dem Transparenzprinzip unterstellt worden ist, ist auch die traditionelle Rechtfertigung für die Geheimhaltung der mit dieser Verwaltung zusammenarbeitenden Parlamentsausschüsse wenn nicht weggefallen, so doch weitgehend relativiert worden. Dass ausgerechnet die in der liberal-rechtsstaatlichen Tradition in besonderer Weise auf Öffentlichkeit angelegte Parlamentstätigkeit in wesentlichen Teilen auch weiterhin nicht-öffentlich stattfinden sollte, erscheint angesichts dieser Entwicklungen wenig plausibel. Dies gilt umso mehr, als schon der im geltenden Informationsfreiheitsgesetz enthaltene grundsätzliche Ausschluss der parlamentarischen Tätigkeit vom Jedermann-Informationszugangsanspruch sich allein aus dem Gedanken der prinzipiellen und anders gesicherten Transparenz gerade der Parlamentstätigkeit rechtfertigt. Rechtsvergleichend ist ein entsprechender Ausschluss jedenfalls keine Selbstverständlichkeit. So ist beispielsweise das Europäische Parlament als Organ der Union dem grund- und einfachrechtlich verbürgten Informationszugangsanspruch der Unionsbürger ohne Einschränkung unterstellt. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist dem Deutschen Bundestag deshalb eine eigene Entscheidung zur Verbesserung der Transparenz des eigenen Handelns anzuraten. Eine Korrektur der entsprechenden Grundentscheidung in § 69 GO-BT erscheint insoweit überfällig.

### III. Details

#### 1. *Übergang zur Regelöffentlichkeit*

Vor diesem Hintergrund erscheint die von den die Regierung tragenden Fraktionen vorgeschlagene Änderung der BT-Geschäftsordnung als ein erster – aber zu wenig ambitionierter – **Schritt in die richtige Richtung**.

Dem Vernehmen nach hat man sich auf die regelmäßige Öffentlichkeit von zunächst lediglich sechs Ausschüssen verständigt. Es steht zu hoffen, dass die Erfahrungen mit der Regelöffentlichkeit dieser Ausschüsse den **Anstoß zu einem Übergang zur Regel-Öffentlichkeit** auch der Beratungen der anderen BT-Ausschüsse geben. Gerade mit Blick auf die bereits angesprochenen Erfahrungen mit der kurzlebigen „öffentlichen Phase“ des Europa-Ausschusses sind insoweit aber gewisse Zweifel nicht von der Hand zu weisen.

Im Sinne der Transparenz der Ausschusstätigkeit, der Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Ausschüsse sowie der Einfachheit und Klarheit der normativen Bestimmungen der Geschäftsordnung erschiene deshalb eine **generelle Regelung zur generellen Regel-Öffentlichkeit** der Arbeit der BT-Ausschüsse weiter **vorzugswürdig**.

Dagegen ist die von der CDU/CSU-Fraktion vorgeschlagene **Beibehaltung der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit der Ausschusstätigkeit abzulehnen**. Das als Alternative vorgeschlagene Instrument der öffentlichen Schlussberatungen nach § 69a GO-BT hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt. Ungeachtet der in der Vorschrift enthaltenen Aufforderung („sollen“) wurde hiervon erst insgesamt vier Mal, zuletzt in der 14. Wahlperiode im Jahr 2002, Gebrauch gemacht.<sup>11</sup> Auch eine von der Fraktion nicht näher spezifizierte Reform dieser Bestimmung dürfte an der Untauglichkeit dieses Instruments nichts Grundlegendes ändern. Von dem alleinigen Rückgriff auf öffentliche Schlussberatungen der Ausschüsse ist schon deswegen abzuraten, weil diese von den beobachtenden Bürgern zu Recht als bloße Schauveranstaltungen wahrgenommen werden müssten. Die oben beschriebenen positiven Effekte der Öffentlichkeit der eigentlichen Ausschussarbeit für die bessere Repräsentation und Transparenz des Bundestages ließen sich so allenfalls ganz unvollkommen erreichen. Auch der von der CDU/CSU-Fraktion selbst eingeforderte größere Druck auf die

---

<sup>11</sup> Wissenschaftliche Dienste BT, WD 3-3000-019/22, S. 10, <https://www.bundestag.de/resource/blob/894366/5d201f6e380ff1b8bf7a6173d6744caa/WD-3-019-22-pdf-data.pdf>.

Bundesregierung zur Beantwortung der in den Ausschüssen gestellten Fragen der Abgeordneten ließe sich auf diesem Wege – anders als mit der grundsätzlich öffentlichen Ausschussberatung – nicht aufbauen.

## 2. *Übertragung im Internet und Mediathek*

Jedenfalls sollte die Ausschussöffentlichkeit durch Übertragungen im **Internet** und die anschließende Bereitstellung dieser Aufzeichnungen in einer **Mediathek** geleistet werden. Diese Form der Öffentlichkeit ist die praktisch wichtige und für einen breiten Kreis von Bürgern nutzbare.

**Erfahrungen** mit der internetvermittelten Regelöffentlichkeit etwa der **Ausschüsse des Europäischen Parlaments**, beider Häuser des **britischen Parlaments** und zahlreicher **Landtage** der deutschen Bundesländer<sup>12</sup> lassen keine relevanten Beeinträchtigungen der Arbeit der Ausschüsse erwarten. Insbesondere legen diese Erfahrungen keine signifikanten Probleme weder mit der ausnahmsweise notwendigen Geheimhaltung noch mit der öffentlichen Berichterstattung über die Tätigkeit der Ausschüsse nahe. Die Übertragung der Beratungen der Ausschüsse vermag im Gegenteil nach diesen Erfahrungen das Verständnis der Öffentlichkeit für die Tätigkeit der Parlamente und damit zugleich das öffentliche Ansehen des Parlaments zu steigern.

Eine überschlägige Durchsicht der Internetangebote der verschiedenen Parlamente offenbart allerdings erhebliche **Qualitätsunterschiede**.

Besonders gelungen erscheint das Angebot des **Europäischen Parlaments**, das einen gut strukturierten Zugang auch zu bereits abgelaufenen Sitzungen der Ausschüsse ermöglicht.<sup>13</sup> Bemerkenswert ist auch die intelligente Gestaltung der Übersetzungsdienste, die auch mehrsprachlich weniger versierten Bürgern einen Zugang zu den vielsprachigen Beiträgen der Ausschussmitglieder und Sachverständigen ermöglichen.

---

<sup>12</sup> Eingehender dazu: Wissenschaftliche Dienste BT, WD 3-3000-019/22, S. 11 ff., <https://www.bundestag.de/resource/blob/894366/5d201f6e380ff1b8bf7a6173d6744caa/WD-3-019-22-pdf-data.pdf>.

<sup>13</sup> <https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europ%C3%A4isches-parlament/webstreaming>.

Ähnlich gelungen – wenn auch etwas weniger übersichtlich – erscheinen die Angebote der beiden Häuser des britischen Parlaments. Hier ist es besonders das **House of Commons**, dass die Beratungen seiner Ausschüsse breit zur Verfügung stellt.<sup>14</sup>

Grundsätzlich sehr gelungen erscheint auch das **Mediathek-Angebot des Deutschen Bundestages**.<sup>15</sup> Zwar bietet dieses bislang entsprechend der geltenden Rechtslage noch keinen umfangreichen Zugang zu den Beratungen der Bundestagsausschüsse. Aber bereits die vorhandenen Mitschnitte der öffentlichen Anhörungen zeigen – ungeachtet von Verbesserungspotentialen im Detail – ein hohes Niveau. Der Deutsche Bundestag scheint demnach für einen Ausbau der einschlägigen Angebote grundsätzlich gut gerüstet.

Dagegen fällt die öffentliche Internet-Zugänglichkeit der Beratungen der Ausschüsse der deutschen **Landtage** sehr unterschiedlich und **oft ungenügend** aus. Zusammen mit der noch nicht reformierten Praxis des Deutschen Bundestages vermittelt Deutschland so ein noch vergleichsweise schwaches Bild moderner Parlamentstätigkeit und Repräsentation. Zum einen besteht eine entsprechende Öffentlichkeit überhaupt nur in einem Teil der Bundesländer. Aber auch dort wo sie besteht, ist die Qualität und Zugänglichkeit nur teilweise überzeugend gelöst. Zum Teil lassen sich die entsprechenden Angebote nur mit großer Mühe oder auch gar nicht auffinden, weil es an praktikablen **Übersichten und Suchmöglichkeiten** mangelt. Zum Teil wird nur ein **Livestream** gesendet, der dann aber anschließend nicht mehr – über eine **Mediathek** – zur Verfügung steht. Ein entsprechendes Angebot ist dann aber zumindest für die berufstätige Bevölkerung nicht nutzbar. Unglücklich wirkt es auch, wenn für die Bereitstellung der Angebote weniger populäre Plattformen genutzt werden, die ihrerseits eine vorgängige Registrierung der Nutzer verlangen und damit **Eingangshürden** für das Angebot aufbauen.

Betrachtet man die bestehenden Angebote näher, so fallen deren relativ **geringe Zugriffszahlen** ins Auge. Das spricht zum einen dafür, die Öffentlichkeitsangebote vergleichsweise schlicht zu halten, um das Verhältnis von **Aufwand und Ertrag** nicht außer Verhältnis zu setzen. Für die interessierten Bürger dürfte es weniger auf eine redaktionstechnisch perfekte Lösung als vielmehr auf die direkte Information und deren effektive Zugänglichkeit ankommen. Mit Blick auf die Zugriffszahlen sollte zudem nicht übersehen werden, dass die über das Internet vermittelte Ausschussöffentlichkeit zum einen immer auf ein anlassbezogen hoch differenziertes Interesse stoßen wird und dass das Angebot

---

<sup>14</sup> <https://www.parliamentlive.tv/Guide>.

<sup>15</sup> <https://www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen?videoid=7537384#>.

zum anderen auch bei auf die einzelne Veranstaltung bezogen geringen Zugriffzahlen insgesamt eine erhebliche Repräsentationsfunktion erfüllt.

### *3. Saalöffentlichkeit*

Die darüber hinaus im Entwurf der Regierungsfractionen vorgesehene **Saalöffentlichkeit** könnte demgegenüber aus praktischen Gründen auch auf die Presse und auf Antrag eigens zugelassene Zuhörergruppen mit besonderem Informationsinteresse **beschränkt** werden.

### *4. Dokumentenzugang*

Die ausgebauten Öffentlichkeit der Ausschusstätigkeit sollte im Übrigen durch einen erweiterten öffentlichen Zugang zu den der Ausschusstätigkeit zugrundeliegenden **Dokumenten** begleitet werden.

### *5. Öffentliche Benennung der Sachverständigen*

Im Sinne der Transparenz der Ausschusstätigkeit ist der Vorschlag der Koalitionsfractionen zu begrüßen, wonach künftig veröffentlicht werden soll, auf Vorschlag welcher Fractionen die einzelnen Sachverständigen oder Auskunftspersonen zu einer öffentlichen Anhörung eingeladen wurden. Die entsprechenden Informationen lassen sich schon heute im Wege der Recherche ermitteln. Sie tragen zudem zur **besseren Einschätzung der Stellungnahmen der Sachverständigen** bei. Ihre Geheimhaltung – wie es die AfD in ihrem Antrag fordert – suggerierte eine wahrheitswidrige Scheinneutralität, widerspricht einem aufgeklärt pluralistischen Demokratieverständnis und wäre schon praktisch nicht zu leisten.